

Nachahmung unserer Kaiserherrlichkeit“; hier erst und nicht vor *ad imitationem* beginnt die Länderschenkung mit einem *Unde ut non* (Zeile 261), das anaphorisch mit einem *Unde congruum* (Zeile 271) und einem *Unde coram Deo* (Zeile 279) korrespondiert¹⁶). Die „Imitatio imperii“ geht also auf Übernahme des kaiserlichen Zeremoniells durch den Papst, nicht auf dessen Nachfolge in Rom, Italien und den Westgebieten des Reiches.

Zeumer hatte schlechte Editions Voraussetzungen: nur die Pariser Handschrift 2777 war von ihm selbst verglichen worden, die anderen Überlieferungen entnahm er älteren Editionen oder fremder Kollation¹⁷), und hier liegen die Irrtümer besonders dicht. Durch Hinschius fehlgeleitet, der von den ältesten Pseudoisidor-Handschriften nur das St. Galler Manuskript 670 (saec. IX ex. /X in.), überdies eine eigenwillige Handschrift der Pseudoisidor-Klasse A 2, in den Noten hat erscheinen lassen, konservierte Zeumer manche Absonderlichkeit des von Hinschius gebotenen Textes. Als Klassenmerkmal der längeren Pseudoisidor-Version nennt er z. B. den Einschub *respondit* (Zeile 112) bei einer Antwort des Silvester; in den von ihm genannten Handschriften fehlt dieser Einschub, er ist eine Zutat von Hinschius, und *coeptus* (Zeile 129), „empfangen“ vom Heiligen Geist, ist eine fehlerhafte Lesung von Hinschius einer einzelnen Variante (*conceptus* in Zeumers B₁ [= Paris. 9629] statt *natus*), die mit dem „empfangen vom Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria“ eine andere Form des Symbols ins Spiel bringt (s. u. S. 81 Anm. 42). Ausgerüstet mit den Lesungen oder besser Verlesungen von Hinschius nahm Zeumers kritischer Apparat groteske Formen an. In dem von den beiden Pariser Einzelüberlieferungen verderbt wiedergegebenen Schenkungsparagraphen schlägt Zeumer vor: „es ist zu lesen wie B₁ verbessert ... *permansurum*“ (Zeile 270). Aber dort steht *permanendum*, und nicht nur das: „*permansurum*“ scheint eine Erfindung zu sein; ich habe sie jedenfalls in keiner einzigen der beinahe hundert

¹⁶) Auf diesen, dem Text Gewalt antuenden Einschnitt ist man schon wiederholt aufmerksam geworden, vgl. E. H. Kantorowicz, Constantinus Strator. Marginalien zum Constitutum Constantini, in: Mullus. Festschrift Th. Klauser (1964) S. 182 Anm. 3 und die dort angegebene Literatur (R. Holtzmann; M. Andrieu); der erste, soweit ich sehe, der sich gegen diese Interpretation ausgesprochen hatte, war W. Martens, Die falsche General-Konzession Konstantins d. Gr. (1889) S. 101. Verleitet durch die falsche Gliederung gehen manche älteren Interpretationen in die Irre (H. Böhmer, RE. für prot. Theol. und Kirche³ 11 [1902] 2, 43 ff.; Schönegger, Zs. für kath. Theol. 42, 330), von jüngeren ganz zu schweigen.

¹⁷) Vgl. Zeumer S. 40f.